

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen),  
Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Dregger, Dr. Stark (Nürtingen), Frau Berger (Berlin),  
Bohl, Hartmann, Kalisch, Müller (Wesseling) und der Fraktion der CDU/CSU**  
— Drucksache 9/282 —

### **Novellierung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

*Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – VIa 2–51025/1  
– hat mit Schreiben vom 8. April 1981 namens der Bundesregierung  
die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Wann legt die Bundesregierung die angekündigten Änderungsentwürfe vor; welche Vorschläge werden darin enthalten sein?
2. a) Welche Ergebnisse hat die in Drucksache 8/2333 von der Bundesregierung angekündigte Prüfung ergeben, inwieweit in Härtefällen die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes auf noch fortdauernde schwere Körperschäden von Opfern, bei denen die Schädigung vor dem Inkrafttreten des OEG eingetreten ist, erstreckt werden können?  
b) Wird die Bundesregierung in das Gesetz eine Klausel einbauen, die es ermöglicht, Entschädigungen in Härtefällen auch für solche Straftaten zu gewähren, die vor Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden haben?
3. Wird die Bundesregierung das OEG im Rahmen ihrer angekündigten Novelle so gestalten, daß auch Schadensfälle, die Deutsche im Ausland erleiden, unter die Erstattungsvoraussetzungen fallen?
4. Inwieweit wird die Bundesregierung bei schweren Vermögensdelikten – ggf. nur in Härtefällen – eine staatliche Entschädigung gewähren?
5. Wird die Bundesregierung Verbrechensopfern bei schweren, aber nicht dauerhaften Schädigungen Schmerzensgeld gewähren?
6. Welche konkrete Ausgestaltung soll der angekündigte Verzicht auf das Gegenseitigkeitsprinzip haben, welche Regelung soll bei Straftaten gelten, an denen ausschließlich Ausländer beteiligt sind?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es wegen des vom Gesetzgeber festgelegten Anwendungsbereichs Problemfälle gibt, die nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten derzeit nicht entschädigt werden können. Sie strebt daher eine Novellierung dieses Gesetzes an, insbesondere mit dem Ziel,  
— die sogenannte Gegenseitigkeitsklausel für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen Arbeitnehmer zu modifizieren und

- die Härten abzumildern, die sich aus der geltenden Stichtagsregelung ergeben, wonach eine Entschädigung nur zulässig ist, wenn die Gewalttat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (16. Mai 1976) begangen wurde.

Angesichts der schwierigen Situation der öffentlichen Haushalte ist jedoch zur Zeit nicht absehbar, wann eine derartige Änderung des Gesetzes vorgeschlagen werden kann, die mit finanziellen Mehraufwendungen für Bund und Länder verbunden wäre, und in welchem der in der Anfrage angesprochenen Einzelpunkte ein Gesetzentwurf Verbesserungen vorsehen könnte.

7. Welche zwischenstaatlichen Bemühungen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um eine Harmonisierung der Opferentschädigungsregelungen in Europa zu erreichen; wie wird sie diese Maßnahmen fortsetzen

Die am 28. September 1977 vom Ministerausschuß des Europarates angenommene Entschließung Nr. (77) 27 überließ es den Mitgliedstaaten, die Opferentschädigung, soweit noch nicht geschehen, einzuführen und nach den darin enthaltenen Empfehlungen auszugestalten. Der Bundesminister der Justiz hat damals den weitergehenden Vorschlag gemacht, eine europäische Konvention auszuarbeiten. Die deutschen Vertreter haben diesen Gedanken weiterverfolgt und auf eine baldige Verwirklichung gedrungen. Auf ihr Betreiben, das von anderen Mitgliedstaaten unterstützt wurde, hat der Lenkungsausschuß für Strafrechtsfragen des Europarats auf seiner 30. Vollversammlung Ende März 1981 beschlossen, einen Unterausschuß für Fragen der Opferentschädigung einzusetzen, dem Vertreter von zehn Mitgliedstaaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, angehören sollen.

Das Europäische Parlament hat, in Kenntnis der oben erwähnten Entschließung des Ministerausschusses des Europarats, auf einen Antrag der sozialistischen Fraktion und unter maßgeblicher Mitwirkung deutscher Mitglieder dieser Fraktion am 13. März 1981 eine Entschließung zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten gefaßt. Darin wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgefordert, umgehend den Entwurf einer Richtlinie vorzulegen, welche unter anderem vorsehen soll: die Schaffung von gemeinsamen Mindestkriterien für finanzielle Leistungen aus öffentlichen Mitteln an das Opfer oder Hinterbliebene eines Opfers von strafbaren Angriffen gegen die körperliche Integrität, die sich an den vom Ministerausschuß des Europarats bereits verabschiedeten Kriterien orientieren; ferner die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Leistungen nach diesem System ohne Unterschiede der Staatsangehörigkeit zu erbringen. Die Entschließung fordert ferner die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Justizminister der Mitgliedstaaten auf, ihre Haltung zu koordinieren, um im Europarat auf die beschleunigte Verwirklichung der – eingangs bezeichneten – Entschließung des Ministerausschusses durch alle Mitgliedstaaten des Europarats zu dringen.

Die Bundesregierung begrüßt die Beschlüsse des Europäischen

Parlaments und des Lenkungsausschusses für Strafrechtsfragen des Europarats und wird ihrerseits die Arbeiten mit dem Ziel einer Angleichung der nationalen Gesetzgebungen in jeder geeigneten Weise fördern.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0172-6838